

Bezirksamt Pankow von Berlin



Rechtsamt

Bezirksamt Pankow von Berlin, PF 730113, 13062 Berlin (Postanschrift)

Oberverwaltungsgericht Berlin
12. Senat

Dienstgebäude:

Breite Straße 24a-26
Ortsteil Pankow

Fax

Briefannahme Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg	
Eing.: 23. JAN. 2012	
Doppel	Akten
vollm.	Ant.
EB	fach

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
RA L 1386/11A22
D3/3243

Bearbeiter
Herr Farin

Zimmer
1.58

Telefon/E-Mail
030-90295-2207
joerg.farin@ba-pankow.berlin.de
(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum
23.01.2012

So 23/12

In der Verwaltungsstreitsache

Peter Thiel / Land Berlin
- OVG 12 S 107/11 -

wurde dem Rechtsamt und dort dem Unterzeichner aufgrund der Regelung des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO am 23.01.2012 von der Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung Pankow von Berlin Vollmacht erteilt, als Organ der Bezirksverwaltung die Bezirksverordnetenversammlung Pankow von Berlin vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu vertreten. Die Vollmacht vom 23.01.2012 ist beigefügt.

Es wird für den Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde vom 21.12.2011 gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin - VG 2 L 181.11 - vom 12.12.2011 zurückzuweisen.

Begründung:

Zur Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst vollinhaltlich auf das erstinstanzliche Vorbringen des Antragsgegners Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin verwiesen, der diesseits für zutreffend erachtet wird.

Verkehrsmittel:

S-Bahn u. U-Bahn Pankow
S-Bahn (Wollenkirstraße)
Tren: M 1
Bus: 107, 166, 260, 285, M27

Telefax:

90 295 2258

Bankverbindungen:

Kontonummer
0513184400
416 381 00 01
249 178 104

Geldinstitut
Berliner Bank
Berliner SpK
Postbank NL Berlin

Bankleitzahl
100 708 48
100 500 00
100 100 10

Das Verwaltungsgericht Berlin hat zu Recht festgestellt, dass der Antrag bereits unzulässig, aber jedenfalls unbegründet ist.

Daran ändern die Ausführungen in der Beschwerdebeurteilung nichts.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wird der Jugendhilfeausschuss für die jeweilige Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung (nachfolgend BVV genannt) gebildet. Ihm gehören gemäß § 35 Abs. 5, 7 AG KJHG stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören Bürgerdeputierte, die gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 AG KJHG auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamts wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der BVV gewählt werden.

Das Jugendamt des Antragsgegners schrieb im Vorfeld der Wahl Bürgerdeputierter durch die BVV die zahlreichen Träger der freien Jugendhilfe, die Kooperationspartner des Jugendamts sind, sowie die Dachorganisationen an und gab ihnen Gelegenheit geeignete Personen vorzuschlagen. Der Kinderland - Verein zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien e.V. (nachfolgend Kinderland e.V. genannt) gehörte nicht zu den Angeschriebenen. Er ist kein Kooperationspartner des Jugendamts Pankow.

Das bedeutet nach Angaben des Jugendamts aber nicht, dass nur vom Jugendamt angeschriebene Träger der freien Jugendhilfe die Möglichkeit hatten, Vorschläge zur Wahl Bürgerdeputierter zu unterbreiten. Auch anderen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe wäre das möglich. Es kann davon ausgegangen werden, dass ihnen die Regelungen des § 35 AG KJHG bekannt sind und damit auch die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 AG KJHG, nach der der Kinder- und Jugendhilfeausschuss innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode neu gebildet werden soll. Es ist möglich, dass auch nicht angeschriebene Träger Vorschläge unterbreitet haben.

Nach eigenem Vortrag des Antragstellers will der Kinderland e.V. jedenfalls am 14.11.2011 von der Beschlussvorlage der BVV für den 16.11.2011 zur Wahl Bürgerdeputierter für den Kinder- und Jugendhilfeausschusses der VII. Wahlperiode der BVV Kenntnis erhalten haben.

Dem Antragsgegner ist nicht bekannt, wann der Kinderland e.V. von der anstehenden Wahl Kenntnis erlangt hat. Aus Sicht des Antragsgegners hätte der Kinderland e.V. die Kenntnis jedenfalls bereits vor dem 14.11.2011 erlangen können.

Insbesondere dem Antragsteller dürften die Regelungen des § 35 AG KJHG bekannt sein. Er war nach Angabe des Jugendamts vor der Zusammenlegung der Bezirke Pankow, Weißensee und Prenzlauer Berg zu dem Bezirk Pankow im Altbezirk Pankow Mitglied des Kinder- und Jugendhilfeausschusses Pankow. Er hätte den Kinderland e.V. deshalb frühzeitig bitten können, ihn als Bürgerdeputierten vorzuschlagen.

Der Antragsteller ist nach seinen eigenen Angaben im Internet zudem seit dem 26.02.2011 Mitglied der Piratenpartei. Diese Partei stellt seit der VII. Wahlperiode der BVV eine Fraktion in der BVV Pankow. Der Antragsteller ist danach zweiter Nachrücker für die Fraktion der Piratenpartei in der BVV Pankow. Er und der Kinderland e.V. hätten damit auch über die Fraktion dieser Partei frühzeitig Kenntnis von der anstehenden Wahl Bürgerdeputierter erlangen können.

Letztlich kann die Frage des Tages der Kenntniserlangung aber dahin stehen.

Der Kinderland e.V. schlug am 15.11.2011 gegenüber dem Antragsgegner den Antragsteller vor und bat darum, ihn auf die Vorschlagsliste für die Wahl am 16.11.2011 aufzunehmen. Dem wurde seitens des Antragsgegners entsprochen. Der Antragsteller befand sich damit zu dem in Aussicht genommenen Wahltag auf der Vorschlagsliste.

Nicht entsprochen wurde der weiteren Bitte des Kinderland e.V., die Wahl zu verschieben. Das wurde dem Kinderland e.V. und dem Antragsteller aber am Tag vor der Wahl bekannt gegeben.

Dennoch gingen weder der Kinderland e.V. noch der Antragsteller in einem gerichtlichen Eilverfahren gegen diese ablehnende Entscheidung vor. Die Behauptung, gegenüber anderen Trägern nicht die gleichen Chancen gehabt zu haben, hätte das aber nahe gelegt. Gleichwohl ist das unterblieben. Der Kinderland e.V. wartete offenbar vielmehr ab, wie die Wahl ausgeht. Das kann nicht dem Antragsgegner angelastet werden.

Erst nachdem der vom Kinderland e.V. vorgeschlagene Kandidat nicht gewählt worden war, weil er zu wenig Stimmen erhalten hatte, wurde der Rechtsweg beschritten. Nicht aber der vorschlagsberechtigte und damit mit seinem Vorschlag übergangene Träger Kinderland e.V. suchte vorläufigen Rechtsschutz, sondern der nicht gewählte Kandidat in Person. Das stellt die Antragsbefugnis des Antragstellers in Frage.

Ziel des Rechtsschutzantrages war es, den Beschluss zur Wahl der Bürgerdeputierten im Nachhinein aufgehoben zu bekommen. Abgesehen davon, dass es sich dabei schon nicht um eine vorläufige Regelung handelt, kann der Antragsteller auch aus anderen Gründen damit nicht durchdringen.

Der Antragsteller stellt selbst fest, dass der Vorschlag, ihn auf die Kandidatenliste zu setzen, rechtmäßig war. Er stützt den Antrag letztlich darauf, dass er bessere Chancen gehabt hätte, gewählt zu werden, hätte er sich - wie andere Kandidaten und Kandidatinnen vermeintlich auch - den Bezirksverordneten nur früher vorstellen und diesen seine Sachkunde präsentieren können. Glaubhaft kann er das nicht machen.

Ob ein persönliches Anschreiben an alle Bezirksverordneten, wie es der Antragsteller beabsichtigt haben will, um seine Sachkompetenz darzustellen, zu einem anderen, für ihn bzw. den Kinderland e.V. günstigeren Wahlausgang geführt hätte, ist ungewiss.

Es handelt sich um eine Behauptung, die allein auf einen vom Antragsteller angenommenen Geschehensablauf abzielt. Genauso verhält es sich mit der damit einhergehenden Behauptung, andere Kandidaten seien letztlich deshalb gewählt worden, weil sie zeitlich früher auf der Vorschlagsliste standen und sich deshalb auch eher hätten vorstellen können. Es handelt sich ausschließlich um Mutmaßungen des Antragstellers, die nicht belegt sind und sich auch nicht aus der Praxis ableiten lassen.

Vielmehr verhält es sich so, dass es den Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlung überlassen ist, ob und in welcher Art und Weise sie sich mit den Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld der Wahl vertraut machen. Häufig sind den Bezirksverordneten die Kandidaten und Kandidatinnen bereits aus vorangegangener Tätigkeit als Bürgerdeputierter bereits bekannt, so dass es einer Vorstellung nicht bedarf. Das dürfte bei

etlichen Bezirksverordneten und auch hinsichtlich des Antragstellers der Fall gewesen sein. Er hätte sich damit auch bei zeitigerer Aufnahme in die Vorschlagsliste möglicherweise den Bezirksverordneten nicht vorzustellen brauchen.

Festzuhalten ist, dass für die Kandidatenauswahl keine für alle Fraktionen und Bezirksverordneten feststehenden Regelungen bezogen auf deren Vorstellung als Kandidat oder Kandidatin bzw. der Präsentation der Sachkompetenz bestehen. Es gibt insoweit kein formalisiertes Verfahren, das nicht beachtet worden wäre.

Entscheidend ist die Tagung der BVV, in der die Wahl abgehalten wurde. Dort kann für die Kandidaten oder Kandidatinnen Rederecht beantragt werden, um den Bezirksverordneten vor der Wahlhandlung Gelegenheit zu geben, sich eine Vorstellung von den Personen zu machen und ihre Sachkompetenz einzuschätzen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie auf die Vorschlagsliste gesetzt wurden. Es soll der Kandidat oder die Kandidatin auf diese Weise Gelegenheit erhalten können, seine/ihre Vorstellungen von einer Tätigkeit als Bürgerdeputierte/r darzulegen.

Im vorliegenden Fall hatte nach eigenem Bekunden des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 18.11.2011 der Bezirksverordnete Schrecker in der Tagung der Bezirksverordnetenversammlung vom 16.11.2011 nachgefragt, ob der Vorschlag des Kinderland e.V. berücksichtigt wurde. Das sei vom Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung bejaht worden. Der Bezirksverordnete Schrecker gehört der Fraktion der Piratenpartei in der BVV an. Sowohl er, als auch andere Mitglieder seiner oder Mitglieder anderer Fraktionen, hätten Rederecht für den Antragsteller beantragen können. Davon hat aber kein Bezirksverordneter der BVV Pankow Gebrauch gemacht, obwohl die Nachfrage des Bezirksverordneten Schrecker Anlass dazu geboten hätte.

Damit ist eine Benachteiligung des Antragstellers nicht zu erkennen.

Im Ergebnis kann die Beschwerde keinen Erfolg haben.

2 Abschriften sowie die Vollmacht vom 23.01.2012 im Original und in Kopie anbei.

Im Auftrag



Farin

Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Die Bezirksverordnetenvorsteherin
VII. Wahlperiode



Bezirksamt Pankow von Berlin
Rechtsamt
Rechtsamtsleiter (RA L)
Herr Farin

Bezirksverordnetenversammlung Pankow von Berlin
Pröbelstraße 17 - 10400 Berlin
Telefon 90295 5002 / 5003
Fax 90295 6515
Internet:
<http://www.berlin.de/ba-pankow/bvy-online>
e-mail martina.groeger@ba-pankow.berlin.de
Berlin, den 23. Januar 2012

Vollmacht

Hiermit erteile ich, Frau Sabine Röhrbein, in meiner Funktion als
Bezirksverordnetenvorsteherin Herrn Jörg Farin (Leiter des Rechtsamtes Pankow
von Berlin) die Prozessvollmacht in der Verwaltungsstreitsache

Peter Thiel ./. Land Berlin

vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zum Aktenzeichen

OVG 12 S 107.11.

Sabine Röhrbein